**Org.-Nr. 4.2**

**Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Kaufungen**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), der §§ 39 - 41 des Hessischen

Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (GVBl. I S. 366), der §§ 1 - 5a, 9 - 12 des

Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S.

134), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247), hat

die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaufungen am 19.09.2019 die

# WASSERVERSORGUNGSSATZUNG (WVS)

beschlossen:

# Allgemeines

**§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Wasserversorgung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

# § 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

**Grundstück** Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

**Wasserversorgungsanlagen** Versorgungsleitungen, Verbindungsleitungen, Pump-

werke, (Hoch-)Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen und Ähnliches.

Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

**Anschlussleitungen** Leitungen von der Versorgungsleitung - beginnend an

der Abzweigstelle - bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in die Anschlussleitung integrierten Absperrschieber.

**Wasserverbrauchsanlagen** Die Wasserleitungen ab der Hauptabsperrvorrichtung

einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen.

**Anschlussnehmer (-inhaber)** Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nieß-

braucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

**Wasserabnehmer** Alle zur Entnahme von Trink-/Betriebswasser auf dem

Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbe- sondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) so- wie alle, die den Wasserversorgungsanlagen Trink-

/Betriebswasser entnehmen.

# Anschluss und Benutzung

**§ 3 Grundstücksanschluss**

1. Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen, gleiches gilt, wenn die Gemeinde für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
2. Die Gemeinde kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Wasserversor- gungsanlagen angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich lie- genden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.
3. Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstü- cke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
4. Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Der Wasserabnehmer darf nicht auf die An- schlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken las- sen.

# § 4 Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Trink- und/oder Betriebswasser benötigt wird, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Wasserversorgungsanla- ge anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung er- schlossen ist. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekannt- machung erfolgen.
2. Wasserabnehmer sind verpflichtet, ihren Trink-/Betriebswasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.
3. Die Gemeinde räumt dem Anschlussnehmer im Rahmen des wirtschaftlich Zu- mutbaren die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
4. Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde vor der Errichtung einer Eigengewin- nungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Es muss technisch si- chergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.

# § 5 Wasserverbrauchsanlagen

1. Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasser- rechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik ge- plant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbei- ten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.
2. Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlagen an die Anschlussleitung an und setzen sie in Betrieb.
3. Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
4. Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlagen zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu ma- chen.
5. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu ver- pflichtet.
6. Weder das Überprüfen, das Unterlassen der Überprüfung der Wasser- verbrauchsanlagen noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage be- gründen eine Haftung der Gemeinde, es sei denn, sie hat beim Überprüfen Män- gel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten.

# § 6 Art der Versorgung

1. Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkann- ten Regeln der Technik für die jeweilige Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu lie- fern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffen- den Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestim- mungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in be- sonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend not- wendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
2. Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

# § 7 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechun- gen

1. Die Gemeinde ist verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlussleitung jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
	1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasser- versorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,
	2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
2. Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebs- notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
3. Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer be- absichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
	1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
	2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

# § 8 Haftung bei Versorgungsstörungen

1. Für Schäden, die Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
	1. der Tötung oder Körperverletzung, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
	2. eines Sachschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
	3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines vertretungsberech- tigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

1. Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, welche diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Hand- lung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumut- barer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
2. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR.
3. Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

# § 9 Verjährung von Schadensersatzansprüchen

1. Schadensersatzansprüche der in § 8 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Unternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
2. Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhand- lungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

# § 10 Messeinrichtungen

1. Die Gemeinde ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Mess- einrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungs- ort. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.
2. Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten wahlweise einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung an- bringt, wenn
	1. das Grundstück unbebaut ist oder
	2. die Versorgung des Grundstücks mit Anschlussleitungen erfolgt, die unver- hältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
	3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.

1. Der Anschlussnehmer kann von der Gemeinde die Nachprüfung der Messeinrich- tungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sin- ne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

# § 11 Ablesen

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Messeinrichtungen einmal jährlich – nach entsprechender Aufforderung durch die Gemeinde – abzulesen und dieser das Ergebnis der Ablesung mitzuteilen.

# § 12 Einstellen der Versorgung

1. Die Gemeinde kann die Versorgung einstellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um
	1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzu- wehren,
	2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder vor An- bringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder
	3. zu gewährleisten, dass störende Rückwirkungen auf Wasserverbrauchsanla- gen anderer Anschlussnehmer, Wasserversorgungsanlagen und Anschluss- leitungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei fehlendem Ausgleich einer fälligen und angemahnten Gebührenschuld, ist die Gemeinde berechtigt, die Ver- sorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und zu erwarten ist, dass er seinen Ver- pflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Ein- stellung der Versorgung androhen.

# Abgaben und Kostenerstattung

**§ 13 Wasserbeitrag**

1. Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen Beiträge, die nach der Grund- stücksfläche (§ 14) und der zulässigen Geschossfläche (§§ 15 bis 18) bemessen werden.
2. Der Beitrag beträgt gemäß Rechnungsperiodenkalkulation vom 29.04.2004

für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) an die Wasserversorgungsanlagen 1,27 EUR/m² Grundstücksfläche und

1,48 EUR/m² Geschossfläche

# § 14 Grundstücksfläche

1. Als Grundstücksfläche im Sinne von § 13 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige (wasserbeitragsrechtlich relevante) Nut- zungsfestsetzung bezieht; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entspre- chend.
2. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt
	1. bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuch- grundstücks,
	2. bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 50,0 m, ausgehend von derjenigen Grund- stücksseite, die - aus der Sicht des Innenbereichs - dem Außenbereich zuge- wandt ist (regelmäßig die gemeinsame Grenze des Grundstücks und der Er- schließungsanlage, in welcher die Wasserversorgungsleitung verlegt ist). Bei darüber hinausgreifender - in den Außenbereich sich erstreckender - bauli- cher, gewerblicher oder sonstiger (wasserbeitragsrechtlich relevanter) Nut- zung des Grundstücks ist die Tiefe der übergreifenden Nutzung dergestalt zu berücksichtigen, dass die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10,0 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen - in Ansatz ge- bracht wird. Von der verbleibenden Restfläche wird 1/10 berücksichtigt. Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentli- chen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.
3. Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutz- te/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10,0 m - vom jeweils äuße- ren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen - zu- züglich 1/10 der danach verbleibenden Restfläche des Grundstücks.

Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit 1/10 ihrer Grund- stücksfläche berücksichtigt

# § 15 Geschossfläche in beplanten Gebieten

(1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im

Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den

Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.

Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte

oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl

zugrunde zu legen.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0,

b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,

c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5,

d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit 1,75.

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

(3) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der

Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen

kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und

Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1

durch 3,5.

(4) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine

Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen

kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

(5) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder

anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3

festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,

b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige

Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,

c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer

Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können,

gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche

0,2,

d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5,

e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,

f) Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5,

g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt,

gilt 1,25 als Nutzungsfaktor.

(7) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen

oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung

dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

(8) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der

Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe oder der Baumassenzahlen, anhand derer

sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den

unbeplanten Innenbereich nach § 17 entsprechend.

# § 16 Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4

BauGB, gelten die Regelungen des § 15 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors

entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 17 anzuwenden.

# § 17 Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich

(1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die

Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren

Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

(2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die

tatsächliche Gebäudehöhe, geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder

industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich

genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle

Zahlen auf- oder abgerundet.

(3) Die in § 15 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten

entsprechend.

(4) Bei Grundstücken, die

a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe

untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,

b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen

Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,

c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer

Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden

können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche

0,2,

d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher

Weise genutzt werden können, gilt 0,5,

e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser

Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor.

# § 18 Geschossfläche in Sonderfällen

(1) Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen -

Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß §

14 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche).

(2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor

(bezogen auf die gemäß § 14 Abs. 3 ermittelte bebaute Fläche) nach den

Regelungen des § 17 Abs. 1 bis 3. Für die Restfläche gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die

Nutzungsfaktoren der §§ 15 bis 17 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils

entsprechend. Für das Teilgrundstück im Außenbereich gelten die vorstehenden

Absätze 1 und 2 entsprechend.

# § 19 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Wasserversorgungsanlagen angeschlosse- nen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in wasserbeitragsrechtlich relevanter Weise ge- nutzt werden dürfen.

# § 20 Entstehen der Beitragspflicht

(1) Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit

erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung

angeschlossen werden kann.

(2) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen

Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahme. Im Falle einer Teilmaßnahme entsteht die

Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.

# § 21 Ablösung des Wasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbe- trag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nich

# § 22 Beitragspflichtige, öffentliche Last

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids

Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet

ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und

Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4)Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines

solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums

auf diesem.

# § 23 Vorausleistungen

(1) Die Gemeinde kann unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der

Fertigstellung Vorausleistungen bis zu der Höhe des voraussichtlichen Beitrages ab

Beginn der Maßnahme verlangen.

(2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn

die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn

eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

# § 24 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

# § 25 Grundstücksanschlusskosten

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder

Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen

Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der

erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des

Bescheids fällig.

(2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids

Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist

anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungsund

Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend

ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als

Gesamtschuldner.

(3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei

Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. bei Bestehen eines Wohnungsund

Teileigentums auf diesem.

(4) Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 kann von der Entrichtung einer

angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.

# § 26 Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 1 KAG

Gebühren.

(2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten

Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen, oder wird der Gemeinde bzw. einem

Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen aus

sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht erfolgt, schätzt die Gemeinde den

Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Gebühr beträgt pro cbm 1,62 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

**§ 26 a Zählermiete**

Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei

Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung

bis 4 cbm 1,23 €/mtl.

bis 10 cbm 2,60 €/mtl.

bis 16 cbm 3,31 €/mtl.

bis 40 cbm 26,75 €/mtl.

bis 60 cbm 32,64 €/mtl.

über 60 cbm 38,52 €/mtl.

für ein Standrohr mit Zähler 5,35 €/Tag.

In sämtlichen Zählermieten ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

# § 27 Vorauszahlungen

(1) Die Gemeinde kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr

verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich am Verbrauch des vorangegangenen

Abrechnungszeitraums.

(2) Statt Vorauszahlungen zu verlangen, kann die Gemeinde beim Anschlussnehmer

einen Münzzähler einrichten, wenn er mit zwei Vorauszahlungen im Rückstand ist oder

nach dem Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass er seinen

Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

# § 28 Verwaltungsgebühren

1. Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Gemeinde für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Messeinrichtungen 6,00 EUR.
2. Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen verlangt die Gemeinde 15,00 EUR; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 6,00 EUR.
3. Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Gemeinde eine Verwaltungs- gebühr von 76,50 EUR.

# § 29 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Benutzungsgebühr entsteht jährlich, die Verwaltungsgebühr mit dem Ablesen der Messeinrichtung bzw. dem Einrichten des Münzzählers. Die Gebühren sind einen Mo- nat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

# § 30 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist.

Der Erbbeauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so

wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des

Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

(3) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

# § 31 Umsatzsteuer

Soweit Ansprüche der Gemeinde der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatz- steuer von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten, soweit in dieser Satzung nicht be- reits Endpreise aufgeführt sind.

# Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten

**§ 32 Allgemeine Mitteilungspflichten**

1. Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unver- züglich mitzuteilen.
2. Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an den Wasserverbrauchs- anlagen vornehmen lassen will, hat dies der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.
3. Jeder Wasserabnehmer hat ihm bekanntwerdende Schäden und Störungen an den Anschlussleitungen, den Wasserverbrauchsanlagen und der Wasserversor- gungsanlage unverzüglich der Gemeinde zu melden.
4. Der Anschlussnehmer hat das Abhandenkommen, Beschädigungen und Störun- gen der Messeinrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

# § 33 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtun- gen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbe- sondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

# § 34 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
	1. § 3 Abs. 4 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie - einschließlich der Messeinrichtung - einwirkt oder einwirken lässt;
	2. § 4 Abs. 2 seinen Trink-/Betriebswasserbedarf aus anderen als der Wasser- versorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 4 Abs. 3 gestattet ist;
	3. § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 32 den in diesen Bestimmungen genannten Mittei- lungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
	4. § 4 Abs. 4 Satz 2 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann;
	5. § 5 Abs. 3 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen ande- rer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversor- gungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;
	6. § 10 Abs. 1 Satz 2 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser und Grund- wasser schützt;
	7. § 10 Abs. 2 Satz 1 keinen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messein- richtung anbringt;
	8. § 10 Abs. 2 Satz 2 den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßem Zu- stand und jederzeit zugänglich hält;
	9. § 11 die Messeinrichtungen nach Aufforderung der Gemeinde nicht abliest bzw. sie nicht leicht zugänglich hält;
	10. § 33 den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 50.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

# § 35 Inkrafttreten

Der achte Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung (WVS) tritt 01.11.2019 in Kraft.

Kaufungen, den 20.09.2019

DER GEMEINDEVORSTAND

DER GEMEINDE KAUFUNGEN

Siegel

gez. Arnim Roß

Bürgermeister